

Vogelgrippe

Maßnahmen, die ab dem 11. September 2006 angewandt werden

Unter Vorbehalt eventueller neuer Entwicklungen können die Maßnahmen, die auf dem gesamten Territorium ab dem 11. September gelten, wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Import von Vögeln aus Drittländern (Länder außerhalb der Europäischen Union) zu Handelszwecken ist verboten. Eine Abweichung hiervon ist für den Import einer Gruppe von weniger als 5 Käfigvögeln vorgesehen, unter spezifischen Bedingungen.
- Der Import von lebenden Vögeln und unbehandelten Geflügelprodukten (z.B. frisches Fleisch, Eier, Federn) aus Drittländern, die von der Vogelgrippe H5N1 betroffen sind, ist verboten. In Zusammenarbeit mit der Zollbehörde wurden die Kontrollen des Warenverkehrs und des Personenverkehrs aus diesen Ländern verstärkt.
- Vögel und Geflügel müssen im Innern gefüttert und getränkt werden. Das Füttern und Tränken im Freien ist nur möglich, wenn jeder Kontakt mit Wildvögeln verhindert wird (siehe Abschirmpflicht). Auch ist es verboten, in Gefangenschaft gehaltenes Geflügel und Vögel mit Wasser zu tränken, das aus Oberflächenwasser stammt, das Wildvögeln zugänglich ist - es sein denn, das Wasser wurde vorher entsprechend behandelt, um alle eventuell vorhandenen Virus abzutöten.
- Der Zugang zu Orten, an denen Geflügel oder Vögel gehalten werden, ist für jedes Fahrzeug, jede Person und jegliches Material verboten, die entweder innerhalb der 4 vorherigen Tage mit Vögeln, Geflügel oder Eiern in Kontakt waren, oder an einem Ort waren, wo Geflügel oder Vögel gehalten werden. Dies gilt für alle Risikozonen (Zonen, in denen die Vogelgrippe entdeckt worden ist), sowohl innerhalb als auch außerhalb des belgischen Territoriums.
- Alle Fahrzeuge und alles Material, das in einem von Vogelgrippe betroffenen Land zum Transport von Vögeln, Geflügel, Bruteiern oder Eiern, die zum Verzehr bestimmt sind, benutzt wurde, muss gereinigt und mit einem von der AFSCA vorgeschriebenen Desinfektionsmittel desinfiziert werden, sobald es sich auf belgischem Territorium befindet, und bevor es an einen Ort kommt, wo Vögel oder Geflügel gehalten werden.
- Alle Fahrzeuge und alles Material, die zum Transport von Geflügel, Bruteiern oder Eiern, die zum Verzehr bestimmt sind, benutzt wurden, müssen nach jedem Transport oder jedem Einsammeln gereinigt und mit einem von der AFSCA vorgeschriebenen Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- Für Geflügelzuchtbetriebe:
 - o An den Ein- und Ausgängen jedes Hühnerstalls, jedes Betriebs und jedes Brutstalls müssen Desinfektionsfußbäder aufgestellt werden, die ein von der AFSCA zugelassenes Desinfektionsmittel enthalten.
 - o Der Zugang zu einem Hühner- oder Brutstall ist allen Personen verboten, die nicht zum Betrieb gehören. Das Verbot gilt nicht für das betriebseigene Personal, das für die Verwaltung des Betriebs notwendige Personal, den Betriebstierarzt, das Personal der AFSCA und Personen, die von ihnen beauftragt werden, sowie das Personal anderer öffentlicher Dienste.
 - o Diese Personen sind angehalten, vor dem Betreten der Hühner- oder Brutställe Schutzkleidung und betriebseigene Stiefel überzuziehen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung des Vogelgrippe-Virus zu vermeiden.
 - o Der Verantwortliche jedes Geflügelzuchtbetriebs und jedes Brutstalls muss ein Besuchsregister führen und es stets auf dem Stand der Dinge halten.
 - o Alle Hühnerställe müssen abgeschlossen werden.
 - o Jede ungewöhnliche Krankheit oder Sterblichkeit bei Geflügel muss unverzüglich durch den Betriebstierarzt untersucht werden. Wenn der

Betriebstierarzt bei dieser Untersuchung die Vogelgrippe nicht ausschließen kann, muss er unverzüglich den Veterinärinspektor informieren.

- In folgenden Fällen:
 - Rückgang des normalen Wasser- und Futterkonsums um mehr als 20%
 - Sterblichkeitsrate über 3% pro Woche
 - Rückgang der Eierproduktion um mehr als 5% während mehr als zwei Tagen
 - klinische Anzeichen oder post-mortem Verletzungen, die auf Vogelgrippe hindeuten,ist es verboten, eine Behandlung bei einer Charge von mehr als 200 Tieren oder mehr als 3 Laufvögeln durchzuführen, wenn nicht vorher Proben für eine Untersuchung auf Vogelgrippe entnommen wurden.
- Abgesehen von durch die AFSCA gewährten Ausnahmen muss alles Geflügel, das aus der gleichen Schar stammt und zur Schlachtung bestimmt ist, innerhalb von zwei Öffnungstagen nach dem Tag, an dem die erste Ladung erfolgte, entfernt werden, um die Dichte des Loses zu verringern.
- Wenn die Risikoanalyse nicht ausgeführt wurde oder die Untersuchung noch nicht an die AFSCA weitergeleitet wurde, darf der Betrieb kein Geflügel mehr schlachten und verliert jedes Anrecht auf Entschädigung im Fall einer Sanierung.

- Versammlungen von Geflügel oder Vögeln ohne Verkauf (Ausstellungen, Wettbewerbe, Singwettbewerbe, Flugwettbewerbe) sind auf dem gesamten Territorium unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Jede Versammlung steht unter der offiziellen Aufsicht eines anerkannten Tierarztes, der vom Bürgermeister der Gemeinde, in der die Versammlung stattfindet, bezeichnet wird.
 - Der Organisator der Versammlung erstellt eine Liste der Namen und Adressen aller Teilnehmer. Diese Liste muss während mindestens zwei Monaten zur Verfügung der AFSCA gehalten werden.

- Öffentliche Märkte sind erlaubt, unter der Bedingung, dass zusätzlich zu den oben aufgeführten Bedingungen folgende Bestimmungen erfüllt werden:
 - Nur anerkannte Geflügelhändler dürfen Geflügel ausstellen.
 - Nur anerkannte Vogel- und Geflügelhändler dürfen Vögel ausstellen.
 - Sollten mehrere Händler gleichzeitig auf dem Markt anwesend sein, müssen sie soweit wie möglich von einander entfernt platziert werden. Falls notwendig, wird die Anzahl Händler begrenzt.
 - Der Ursprung der auf dem Markt präsentierten Tiere muss garantiert sein.Privatpersonen dürfen demnach keine Vögel oder Geflügel mehr auf Märkten verkaufen.

- Die AFSCA hat in Zusammenarbeit mit den Regionen die Zonen bestimmt, in denen sich viele wildlebende Wasser- oder Zugvögel finden und wo deshalb das Risiko einer Einschleppung des Vogelgrippe-Virus groß ist. Folgende Maßnahmen gelten in diesen gefährdeten natürlichen Zonen:
 - Alles Geflügel muss abgeschirmt werden, um jeden Kontakt mit Wildvögeln zu vermeiden. Die Tiere können seitdem im Freien gehalten werden, aber nur auf Flächen, die vollständig durch Netze oder Gitter abgeschirmt sind – sowohl an den Seiten als auch nach oben hin. Die Maschen des Netzes oder des Gitters dürfen nicht breiter als 10 cm sein, damit Wildvögel von der Größe einer Ente nicht hindurchschlüpfen können.
 - In Gefangenschaft gehaltene Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt werden.
 - Für gewerbliche Betriebe werden eine verstärkte Überwachung und eine serologische Überprüfung angewandt.

Impfungen sind weiterhin verboten. Die Europäische Union sieht aber die Möglichkeit einer Impfung für exotische Vögel in Zoos und zoologischen Gärten vor, unter spezifischen Bedingungen.